

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

8.6.3 Prüfliste ADN

Vorgelegt von Deutschland

1. Nach den Absätzen 7.1.3.41.2, 7.2.3.41.2, 9.1.0.41.2, 9.3.x.41.2 ADN ist für Heiz-, Koch- und Kühlgeräte der Einsatz von flüssigen Kraftstoffen, Flüssiggas oder festen Brennstoffen verboten.
2. Die Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.7.2.2.1 und 1.6.7.2.2.2 ADN endeten am 31. Dezember 2015 (Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2010 innerhalb von 5 Jahren).
2. Die Prüfliste in Abschnitt 8.6.3 ADN enthält in Frage 14 die folgenden Teilfragen:
 - „- Sind die Heiz-, Koch- und Kühlgeräte mit offener Flamme außer Betrieb?
 - Sind die Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke am Hauptsperrorgan abgeschaltet?“.
3. Nach Meinung der deutschen Delegation sind diese Fragen nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr relevant und irreführend, weil solche Heiz-, Koch- und Kühlgeräte mit offener Flamme seit 1. Januar 2016 überhaupt nicht mehr betrieben werden dürfen. Es sind auch keine anderen Haushaltszwecke für den Einsatz von Flüssiggas, das heißt für den Betrieb mit offener Flamme, bekannt.
4. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, diese Auslegung zu bestätigen.
5. Deutschland beantragt weiterhin, als Folge der beendeten Übergangsfrist noch für das ADN 2017 in der Prüfliste in Abschnitt 8.6.3 ADN die genannten Spiegelstriche der Frage 14 zu streichen.
